



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie**

**Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Hansestadt Lüneburg sowie Städte Celle, Göttingen, Hildesheim und Lingen/Ems**

**R u n d s c h r e i b e n – N r. 2/2012**

**Abteilungen/Ämter/Fachdienste für Sozialhilfe**

Team 3 SH 3  
Herr Schlegel  
Telefax (05121) 304-686

**nachrichtlich:  
AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.**

E-Mail: gerald.schlegel@ls.niedersachsen.de

**Nur per E-Mail**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 51 21) 304-

Hildesheim

3 SH 3.10 - 4310-054-3b

665

12.06.2012

**Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII für Kinder mit Behinderungen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Krippen**

1.	Anwendungsbereich, sachliche Zuständigkeiten .....	2
2.	Leistungsgrundsatz ergänzende Eingliederungshilfe .....	2
3.	Allgemeine Hinweise .....	3
4.	Verfahren zur Feststellung der Behinderung und des Bedarfs sowie zur Zielplanung .....	3
4.1.	Grundsätzliches .....	3
4.2.	Gemeinsame Verfahrensgrundsätze .....	4
5.	Kostenanerkennnis .....	5
6.	Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie Vergütungsvereinbarung .....	5
7.	Elternbeiträge .....	7
8.	Abrechnung zwischen örtlichen Trägern und überörtlichem Träger der Sozialhilfe .....	7
9.	Mitteilungspflichten der Krippe .....	7
10.	Kindertagespflegestelle .....	8



**Dienstgebäude**  
Dornhof 1  
31134 Hildesheim

 **Parkplatz**  
und Eingang  
am Dienstgebäude

**Besuchszeiten**  
Mo.-Do. 9.00-15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**  
(0 51 21) 304-0  
**Telefax**  
(0 51 21) 304-611  
(0 51 21) 304-595

**Paketanschrift**  
Dornhof 1  
31134 Hildesheim

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 496  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0214 96  
E-Mail: PoststelleLSHildesheim@ls.niedersachsen.de

## **1. Anwendungsbereich, sachliche Zuständigkeiten**

Dieses Rundschreiben trifft ausschließlich für die Leistungen der Eingliederungshilfe (insbesondere in Form heilpädagogischer Leistungen) in Krippen Regelungen, die die herangezogenen kommunalen Körperschaften ab dem 01.08.2012 in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe erbringen.

Krippen sind Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a KitaG).

Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe besteht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Nds. AG SGB XII nur, wenn eine teilstationäre Leistung erbracht wird. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn bei einem Kind ein Bedarf an individueller Förderung durch Leistungen der Eingliederungshilfe von 10 Stunden pro Woche und einer Betreuungszeit von mindestens fünf Zeitstunden pro Tag an fünf Werktagen in der Woche besteht.

Für die Dauer des Modellprojektes „Integration in Krippen und kleinen Kindertagesstätten“ hatte der überörtliche Träger der Sozialhilfe freiwillige Leistungen für Kinder mit einem ausschließlich ambulanten Bedarf erbracht. Diese Regelung endet mit Ablauf des Modellprojektes am 31.07.2012. Für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB XII ausschließlich die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig.

Für teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe, die für seelisch behinderte Kinder erbracht werden sollen, ist nicht der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII, sondern der Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zuständig.

## **2. Leistungsgrundsatz ergänzende Eingliederungshilfe**

Ergänzend zu den Leistungen nach SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen) in Krippen und kleinen Kindertagesstätten können Kinder mit Behinderungen, die

das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe zur Deckung des Bedarfs im Einzelfall gemäß SGB XII haben.

Es ist eine Hilfe zu gewähren, die den tatsächlich bestehenden konkreten Bedarf des leistungsberechtigten Kindes in vollem Umfang sicher stellt.

### **3. Allgemeine Hinweise**

Von einer drohenden körperlichen Behinderung kann bei Kindern unter drei Jahren nicht ausgegangen werden, wenn z. B. ausschließlich das Risiko des Eintritts einer Sprachstörung besteht. In diesem Fall wäre vielmehr zu prüfen, ob dem Eintritt einer Sprachstörung durch Beratung der Eltern, deren Teilnahme an einem Elterntermin oder ähnlichen ambulanten Hilfen, ggf. auch unter Einbeziehung der Krankenkasse vorgebeugt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, die Eltern bzw. die andere(n) sorgeberechtigte(n) Person(en) auch hinsichtlich möglicher Hilfen vorrangiger Leistungsträger zu beraten.

Eingliederungshilfe-Leistungen sind abzugrenzen von der üblichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistung einer Krippe. Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen erforderlich und geeignet sein, die Teilhabe des Kindes an der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu sichern (s. § 53 Abs. 3 SGB XII und § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

### **4. Verfahren zur Feststellung der Behinderung und des Bedarfs sowie zur Zielplanung**

#### **4.1. Grundsätzliches**

Die herangezogene kommunale Körperschaft stellt unverzüglich nach Beginn des Verfahrens fest, ob eine wesentliche körperliche und/oder geistige Behinderung bzw. eine drohende körperliche oder geistige Behinderung vorliegt

und ein Eingliederungshilfebedarf besteht. Dazu erhebt, ermittelt und bewertet die herangezogene kommunale Körperschaft die Lebenssituation, Ressourcen und Umfeldbedingungen des Kindes unter Einbeziehung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen.

Zur Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung ist eine Sozialmedizinische Stellungnahme und/oder amtsärztliche Stellungnahme erforderlich.

Die Beurteilung des Hilfebedarfs soll interdisziplinär, d.h. durch Personen aller erforderlichen Berufsgruppen erfolgen. Der „2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung“ mit dem von dem Gemeinsamen Ausschuss in seiner 43. Sitzung am 30.05.2012 zur Anwendung empfohlenen Anhang sollte entsprechend angewendet werden.<sup>1</sup>

Die herangezogene kommunale Gebietskörperschaft stellt den Förderbedarf zur Erreichung der individuellen Ziele fest.

Dieser Verfahrensschritt muss vor der Aufnahme in die Krippe abgeschlossen sein.

#### **4.2. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze**

Verfahrensschritte, die der Ermittlung und der Feststellung des Bedarfs an Maßnahmen der Eingliederungshilfe und des Managements dieser Maßnahmen dienen, sollten in persönlicher Anwesenheit der Eltern bzw. sorgeberechtigten Person(en) des potenziell leistungsberechtigten Kindes durchgeführt werden. Gemeinsam mit den Eltern bzw. den andere(n) sorgeberechtigte(n) Person(en) sollen Förderziele für das zu fördernde Kind formuliert und ein Termin für die Kontrolle der Zielerreichung vereinbart werden.

---

<sup>1</sup> Leitfaden und Anhang sind im Internet unter [http://www.eingliederungshilfe.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=32&article\\_id=367&psmand=2](http://www.eingliederungshilfe.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32&article_id=367&psmand=2) veröffentlicht.

## **5. Kostenanerkennnis**

Voraussetzung für die Aufnahme in die Krippe und Gewährung der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen eines Kostenanerkennnisses nach dem Sozialgesetzbuch XII. Die Hilfestellung erfolgt für die leistungsberechtigten Kinder im Vorschulalter gem. §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

## **6. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie Vergütungsvereinbarung**

Die herangezogene kommunale Körperschaft übernimmt die Kosten der Eingliederungshilfe nur, wenn zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landessozialamt - oder der Modellversuchskommune) und dem Leistungserbringer eine Prüfungs- und Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (siehe Anlagen) besteht.

Mit der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung verpflichtet sich der Leistungserbringer, die jeweils leistungsberechtigten Kinder entsprechend ihrem Hilfebedarf umfassend zu fördern und deren Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe in vollem Umfang zu decken.

Die Höhe der Vergütung, die die Einrichtung abrechnen kann, bestimmt sich ausschließlich nach der Vergütungsvereinbarung. Die Einrichtungen sind nicht berechtigt, der herangezogenen kommunalen Körperschaft darüber hinaus Vergütungen für besondere Betreuungsleistungen in Rechnung zu stellen.

Die Vereinbarung über die Eingliederungshilfeleistung gemäß § 75 Abs. 3 nach SGB XII in Zuständigkeit des Landes beinhaltet künftig folgende personelle Ausstattung:

Anzahl der Kinder mit Behinderung	Zusätzliche personelle Ausstattung der Gruppe mit einer heilpädagogischer Fachkraft
1 Kind	Mindestens 10 Stunden pro Woche
2 Kinder	Mindestens 25 Stunden pro Woche
3 Kinder	Mindestens 35 Stunden pro Woche

Die Gesamtvergütung umfasst auch alle behinderungsbedingt anfallenden zusätzlichen Sachkosten einschließlich der Kosten, die durch einen behinderungsbedingt erforderlichen Transport des Kindes zum Kindergarten und besondere Betreuungsmittel sowie eventueller Leistungen Dritter entstehen.

Als Gesamtvergütung sind folgende Beträge je leistungsberechtigten Kind und Monat vorgesehen:

Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe in Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe	Gesamtvergütung pro Kind und Monat
1 Kind	1.250,00 Euro
2 Kinder	1.440,00 Euro
3 Kinder	1.350,00 Euro

Die Höhe der zu leistenden Pauschale pro Kind ist abhängig von der Anzahl der leistungsberechtigten Kinder einer Gruppe.

Es können maximal 3 leistungsberechtigte Kinder in einer Gruppe Eingliederungshilfeleistungen zu Lasten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe beziehen. Der Betreuung von zwei oder drei Kindern mit Behinderung in einer Gruppe ist der Vorrang gegenüber Maßnahmen der Einzelintegration zu geben (2. DVO-KiTaG).

Die Vergütung wird auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes ungekürzt weiter gezahlt. Für jeden Kalendermonat kann die Vergütung pro Platz und pro Kind nur einmal abgerechnet werden.

Verlässt ein leistungsberechtigtes Kind innerhalb des Bewilligungszeitraumes (Krippenjahr) die integrative Gruppe, so ist ab dem Monat, der auf die Entlassung folgt, der veränderte Vergütungssatz für das/die verbliebene(n) Kind(er) zu zahlen.

## **7. Elternbeiträge**

Elternbeiträge und Verpflegungskosten sind nach den gleichen Regelungen wie bei nichtbehinderten Kindern (Normalisierungsprinzip) zu erheben. Ein Kostenbeitrag nach § 92 Abs. 2 SGB XII ist daneben nicht zu erheben, da kein Mittagessen im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt wird (keine häusliche Ersparnis).

## **8. Abrechnung zwischen örtlichen Trägern und überörtlichem Träger der Sozialhilfe**

Die Abrechnung zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt über das Quotale System. Die Ausgaben für Kinder mit Behinderung in Krippen sind bis 31.12.2012 in Zeile 620 / Spalte 60 des Abrechnungsvordrucks Quotales System (Heilpädagogische Leistungen für Kinder - sonstige Leistungen) zu erfassen und ab 01.01.2013 in der neuen Zeile 616 / Spalte 60 (Heilpädagogische Leistungen für Kinder - Leistungen in Krippen).

## **9. Mitteilungspflichten der Krippe**

Die Krippe hat die herangezogene kommunale Körperschaft unaufgefordert und unverzüglich zu informieren, wenn sich die Zahl der in einer Krippengruppe betreuten Kinder mit Behinderung, die Leistungen in sachlicher Zuständigkeit des

überörtlichen Trägers der Sozialhilfe beziehen, verringert oder erhöht bzw. die Betriebserlaubnis die Betreuung des jeweiligen Kindes nicht mehr zulässt.

## 10. Kindertagespflegestelle

In einer Kindertagespflegestelle können keine Leistungen zu Lasten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe erbracht werden.

Im Auftrage



Welp

Anlagen: 1 Vordruck Vergütungsvereinbarung  
1 Vordruck Leistungs- und Prüfungsvereinbarung